

§ 6

Jeder Leser, der eine Bibliothek außerhalb seines Wohnortes benutzt, hat in jedem Fall ein Pfand von insgesamt 10 DM zu hinterlegen, das nach Rückgabe der Bücher voll ausgezahlt wird.

§ 7

(1) Die Benutzung der Leseräume ist nur mit Leserkarte möglich.

(2) Bücher, Zeitschriften und Zeitungen der Leseräume dürfen nicht nach außerhalb entliehen werden,

§ 8

(1) Die Leihfrist beträgt drei Wochen. Der Leser ist berechtigt, jeweils zwei Bücher, davon ein Sachbuch, zu entleihen.

(2) Die Leihfrist der Bücher kann um weitere drei Wodien verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerung ist vom Leser rechtzeitig vor Ablauf der Leihfrist zu beantragen.

(3) Für Vorbestellungen sind pro Buch 0,20 DM vom Leser zu erheben.

§ 9

(1) Wird das entlehene Buch bis zum Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, erfolgt spätestens eine Woche nach Ablauf der Leihfrist die erste Mahnung und nach Ablauf einer weiteren Woche die zweite Mahnung.

(2) Für jeden Kalendertag, um den die Leihfrist überschritten wird, ist eine Versäumnisgebühr von 0,10 DM pro Band zu erheben. Wird nach zehntägiger Überschreitung der Leihfrist das Buch nicht zurückgegeben, erhöht sich vom elften Tage an die Versäumnisgebühr pro Kalendertag und Buch auf 0,20 DM.

(3) Die zwangsweise Beitreibung der Versäumnisgebühren erfolgt im Verwaltungswege.

§ 10

(1) Wird auch nach der zweiten Mahnung das Buch nicht innerhalb einer Woche zurückgegeben, so kann der Leiter der Bibliothek die zwangsweise Herausgabe des Buches anordnen. Die Vollstreckung erfolgt im Verwaltungswege.

(2) Für die Eintreibung jedes Buches sind Grundgebühren von 2 DM zuzüglich der anfallenden Eintreibungskosten (Fahrtkosten u. a.) und Versäumnisgebühren gemäß § 9 dieser Anordnung vom säumigen Leser zu entrichten. Diese Gebühren werden zugleich mit der Eintreibung erhoben.

§ 11

Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können durch den Leiter der Bibliothek auf die Dauer bis zu sechs Monaten von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Dies ist dem Leser schriftlich mit Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Leser kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich bei der Bibliothek Einspruch einlegen. Erkennt die Bibliothek den Einspruch nicht an, hat sie ihn unverzüglich dem örtlichen staatlichen Organ, dem die Bibliothek unterstellt ist, vorzulegen. Dieses entscheidet endgültig. Die Entscheidung ist spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Einspruchs zu treffen.

»

§ 12

(1) Für die Beschädigung oder den Verlust eines Buches haftet der Leser der Bibliothek. Er ist verpflichtet, beim Empfang eines Buches dieses auf seinen einwandfreien Zustand hin zu kontrollieren.

(2) Für Bücher, die beschädigt oder beschmutzt zurückgegeben werden, können nach folgender Maßgabe Gebühren erhoben werden:

- a) bei leichter Beschädigung (Schmutzflecke, kleine Risse und ähnliche Beschädigungen) 0,50 DM
- b) bei Beschädigungen, die zu ihrer Beseitigung größeren Material- und Arbeitsaufwand erfordern 2,— DM
- c) bei Büchern, die so starke Schäden aufweisen, daß sie umgebunden werden müssen, ist der Leser verpflichtet, sie auf seine Kosten umbinden zu lassen.

(3) Bei Verlust oder bei so schweren Beschädigungen und Beschmutzungen eines Buches, daß es in der Bibliothek nicht mehr verwendet werden kann, ist der Leser zunächst verpflichtet, das gleiche Werk selbst zu beschaffen und der Bibliothek zur Verfügung zu stellen. Mit Zustimmung des Bibliotheksleiters kann auch ein gleichwertiges Buch ersatzweise übergeben werden. Ist es dem Leser nicht möglich, das gleiche oder ein gleichwertiges Buch zu beschaffen, so hat er den Wert des Buches zu ersetzen.

(4) Die Entscheidung über die Ersatzleistung trifft der Leiter der Bibliothek. Gegen dessen Entscheidung kann innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich bei der Bibliothek Einspruch eingelegt werden. Erkennt die Bibliothek den Einspruch nicht an, so hat sie ihn unverzüglich dem örtlichen staatlichen Organ, dem die Bibliothek unterstellt ist, vorzulegen. Dieses entscheidet endgültig. Die Vollstreckung erfolgt im Verwaltungswege.

(5) Eine strafgerichtliche Verfolgung bei Unterschlagung oder vorsätzlicher Beschädigung und Beschmutzung der Bücher bleibt vorbehalten.

(6) Im Falle des Wertersatzes ist dem Leser das beschädigte oder beschmutzte Buch zurückzugeben. Handelt es sich um ein Buch, dessen Besitz für die Bibliothek trotz Beschädigung oder Beschmutzung unersetzlich ist, so ist dieses nicht zurückzugeben. Die Höhe des Wertersatzes ist sodann entsprechend zu bemessen, wobei je nach dem Grad der Beschädigung oder Beschmutzung im Einzelfall trotz der Nicht-Rückgabe der volle Wertersatz gerechtfertigt sein kann.

§ 13

Diese Benutzungsordnung ist in den allgemeinen öffentlichen Bibliotheken für die Benutzer gut sichtbar auszuhängen.

§ 14

Beschwerden über die Bibliothek bzw. Anregungen zur Verbesserung der Arbeit der Bibliothek können unmittelbar an den Rat der Stadt bzw. Gemeinde gerichtet werden.

§ 15

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 6. Januar 1953 für die allgemeinen öffentlichen Bibliotheken in der Deutschen Demokratischen Republik (ZB1. S. 11) außer Kraft

Berlin, den 24. Februar 1956

Ministerium für Kultur

Dr. h. c. Joh. R. B e c h e r
Minister